

Häusliche Gewalt und ärztliche Schweigepflicht

Häusliche Gewalt – Gewalt in sozialen Beziehungen



Dr. Dirk Schulenburg, MBA



Was ist eigentlich "häusliche Gewalt"?

- Emotionale Bindung zwischen Täter und Opfer
- Die Gewalt wird in der Wohnung, im gemeinsamen Haushalt, d.h. im privaten Raum ausgeübt: Sicherheitsgefühl des Opfers wird beeinträchtigt
- Wiederholte Verletzung der k\u00f6rperlichen und/oder psychischen Integrit\u00e4t des
 Opfers
- Ausnutzung eines *Machtgefälles* durch den Täter zu seinem Opfer

Definition



Formen häuslicher Gewalt





Welche Formen "häuslicher Gewalt" gibt es?

- Körperliche (auch sexualisierte) Gewalt: Ohrfeigen, Fußtritte, Stöße, Würgen, Fesseln, Attacken mit Gegenständen und Waffen bis hin zu Tötungsdelikten, Nötigung, Vergewaltigung, Zwang zur Prostitution
- Psychische Gewalt: Drohungen (darunter auch die Drohung, den Kindern etwas anzutun), Beleidigungen und Demütigungen, Nachstellen, Einschüchterungen, Blicke oder Gesten, Entzug von Essen, Einreden von Schuldgefühlen, emotionale Manipulation
- Wirtschaftliche und soziale Gewalt: Verbot oder Zwang zur Arbeit, Verweigerung des Zugriffs auf das Haushaltseinkommen, Taschengeldentzug, Isolation, Kontrolle über Kontakt zu Familie, Freunden, Bekannten

5

Opfer und Täter







Häusliche Gewalt ist strafbare Gewalt

Beleidigung, Bedrohung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Körperverletzung (auch Ohrfeigen, "Versohlen"), Misshandlung von Schutzbefohlenen, Sexualdelikte, versuchte bzw. vollendete Tötung

→ nach dem Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht!

ь



Wer sind die Opfer "häuslicher Gewalt"?

Weibliche Opfer

- Weltweit eines der größten Gesundheitsrisiken für Frauen
 - → Die meisten Opfer häuslicher Gewalt sind weiblich (mehr als 80 %)
 - → 70 % der Fälle von Gewalt gegen Frauen sind häusliche Gewalt
- Jede vierte Frau zwischen 16 85 Jahren in Deutschland hat in ihrem
 Leben mindestens einmal Gewalt in einer Beziehung erlebt
- Keine Schichtenfrage: auch Frauen in mittleren und hohen Bildungs- und Sozialschichten betroffen
- Besondere Risiken in bestimmten Lebenssituationen: Trennungs- und Scheidungssituationen



Wer sind die Opfer "häuslicher Gewalt"?

Gewalt von Erwachsenen gegenüber Kindern

- In 60 % aller Fälle Kinder selbst oder als Zeugen der Gewalt betroffen
- Mädchen und Jungen gleich häufig Opfer, Männer und Frauen etwa gleich häufig Täter
- aus allen sozialen Schichten; Überforderungssituationen häufige Ursache
- · Kinder als indirekte Opfer: Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern
- Gewalt gegen Frauen geht häufig mit Gewalt gegen Kinder einher (jedes 10. Kind wird bei häuslicher Gewalt gegen die Mutter selbst auch angegriffen)

9

Konfliktsituation des Arztes







Wer sind die Opfer "häuslicher Gewalt"?

Gewalt gegen ältere Menschen

- Körperliche / seelische Misshandlungen, pflegerische / psychosoziale Formen der Vernachlässigung, Übergriffe auf das Vermögen
- Entdeckungs- und Nachweisprobleme für die Strafverfolgung:
 - Soziale Isolation
 - Demenz und eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit erschweren es, Hilfe zu suchen
 - Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen Gewaltsymptomen und generellen Erscheinungsformen von Alterungsprozessen

10

APZI

Konfliktsituation des Arztes

Erlangt der Arzt Kenntnis von häuslicher Gewalt, steht er vor einer **Abwägung** zwischen der **ärztlichen Schweigepflicht** und dem Wunsch oder sogar der Pflicht zur **Offenbarung.**



§ 9 Abs. 1 BO für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte

"Ärztinnen und Ärzte haben über das, was ihnen in ihrer ärztlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist – auch über den Tod der Patientin bzw. des Patienten hinaus – zu schweigen. [...]"

13



Ausnahmen von der Schweigepflicht

- 1. Entbindung von der Schweigepflicht durch den Patienten Befugnis i.S.v § 203 StGB
- 2. Rechtfertigender Notstand § 34 StGB
- 3. Offenbarungspflichten?

5



Verletzung von Privatgeheimnissen - § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB

"Wer *unbefugt* ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis ..., offenbart, das ihm als

Arzt. ...

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

Außerdem: Datenschutzrechtliche Vorgaben aus §§ 28 Abs. 1, 43 Abs. 1 BDSG.

14



Entbindung von der Schweigepflicht

- Abgabe einer (schriftlichen) Erklärung des Patienten
- Unterstützung durch den Arzt in einem möglichen polizeilichen oder gerichtlichen
 Verfahren des Patienten nur dann, wenn er konkrete Angaben zu den diagnostizierten Körperverletzungen machen darf
- Kinder unter 14 Jahren als Opfer: es obliegt den Sorgeberechtigten, den Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden (grundsätzlich wird das Sorgerecht von beiden Elternteilen gemeinsam ausgeübt; §§ 1626, 1626a, 1629 BGB)
- Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern kommt es darauf an, wem das Familiengericht das Sorgerecht übertragen hat (§ 1671 BGB)



Entbindung von der Schweigepflicht

Problematisch, wenn die häusliche Gewalt von einem sorgeberechtigten Elternteil ausgeübt wird • der gewaltlose Elternteil allein kann den Arzt dann nicht von der Schweigepflicht entbinden

→ Anordnung des Familiengerichts einholen, die die Einwilligungserklärung des gewalttätigen Elternteils ersetzt – auch kurzfristig möglich (§ 1666 Abs. 3 BGB)

oder

Offenbarungsbefugnis nach den Grundsätzen des rechtfertigenden Notstandes prüfen

17



Rechtfertigender Notstand - § 34 StGB

"Wer in einer *gegenwärtigen*, nicht anders abwendbaren *Gefahr für Leben, Leib*, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei *Abwägung der widerstreitenden Interessen,* namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. [...]"



Entbindung von der Schweigepflicht

Bei *Jugendlichen* (14 bis 18 Jahre) kommt es für die Entbindung von der Schweigepflicht nicht auf die Geschäftsfähigkeit ab dem 18. Lebensjahr an, sondern auf die *Einsichtsfähigkeit* in die Tragweite einer ärztlichen Heilbehandlung und eine damit verbundene Entbindung von der Schweigepflicht.

18



Rechtfertigender Notstand - § 34 StGB

Befugnis zur Offenbarung des Patientengeheimnisses auch dann, wenn die Offenbarung dem Schutz rechtlich geschützter Interessen dient, die höher zu bewerten sind als das Interesse, das der ärztlichen Schweigepflicht zugrunde liegt

- Abwägung zwischen Interesse an k\u00f6rperlicher Unversehrtheit (Leib und Leben) des Patienten und dem individuellen Vertrauen in die \u00e4rztliche Verschwiegenheit (pers\u00f6nlicher Lebens- und Geheimnisbereich)
- nur dann, wenn die anderen Interessen das genannte Vertrauen überwiegen, darf der Arzt Patientengeheimnisse offenbaren; jedoch grds. ohne Verpflichtung hierzu!



Rechtfertigender Notstand - § 34 StGB

Diese Güterabwägung zwischen dem Schutz des *Patientengeheimnisses* und **Leib** oder Leben erfolgt anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles.

Das **staatliche Strafverfolgungsinteresse** allein rechtfertigt den Bruch der ärztlichen Schweigepflicht nur dann, wenn es sich um **schwerste Taten** gegen Leib, Leben und Freiheit handelt oder **Wiederholungsgefahr** besteht.

21



KG Berlin, Urt. v. 27.06.2013 (20 U 19/12):

Eltern kommen mit Kind wegen eines Krampfanfalls ins Krankenhaus. Ärzte hatten eine subdurale Blutung, beidseits Netzhautablösungen und eine vorgewölbte Fontanelle diagnostiziert. Auch soll ein Schädelbruch vorgelegen haben. Noch während der Krankenhausbehandlung hatten sie gegenüber den Eltern den Verdacht auf Kindesmisshandlung geäußert. Die Eltern hatten bestritten, dass die der Diagnose zugrunde liegende Röntgenaufnahme ihr Kind zeige. Sie bestritten eine Misshandlung und verwiesen auf eine Herausnahme eines Sitzverkleinerers aus dem Kindersitz im Auto. Ihr Kind habe sich wegen der dadurch zu großen Babyschale den Kopf gestoßen, als der Vater mit dem Auto in eine Kurve gefahren sei. Die behandelnden Ärzte schalteten das Jugendamt und die Polizei ein. Das Kind wurde vorläufig bei Pflegeeltern untergebracht und die Eltern festgenommen. Das Ermittlungsverfahren wurde später eingestellt und die Unterbringung des Kindes bei den Pflegeeltern aufgehoben.

Die Eltern klagten sodann auf Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen der Unterrichtung des Jugendamtes und der Polizei, weil es keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Kindesmisshandlung gegeben habe.

23



Rechtfertigender Notstand - § 34 StGB

Differenzierung

- Verweigert der erwachsene Patient, der häuslicher Gewaltanwendung ausgesetzt war, eine Offenbarung, hat der Arzt diesen Wunsch nach Schutz der Privatsphäre grundsätzlich zu respektieren
 - → andererseits hat der Arzt bei schweren k\u00f6rperlichen Misshandlungen mit dem Verdacht auf Wiederholung ein Recht, dies \u00f6ffentlichen Stellen mitzuteilen
- Bei einem Kind darf der Arzt im Falle eines ernstzunehmenden Verdachts und zum Schutz vor weiteren k\u00f6rperlichen und seelischen Sch\u00e4den (Wiederholungsgefahr) die Polizei oder das Jugendamt benachrichtigen; hier \u00fcberwiegt der Kindesschutz das Interesse der Eltern am unentdeckt bleiben der Tat.

22



Rechtfertigender Notstand - § 34 StGB

Anforderungen an "Verdacht"

- "ernstzunehmender Verdacht" ist ausreichend (KG Berlin, Urt. v. 27.06.2013, Az.: 20 U 19/12)
 - → Misshandlung muss nicht erwiesen sein
 - → Es reicht aus, wenn die Verletzungen typischerweise durch Misshandlungen hervorgerufen werden; auch wenn andere Abläufe denkbar sind!



Offenbarungspflichten

Wegen der grundsätzlichen **Schweigepflicht** hat der Arzt nur in Ausnahmefällen ein **Offenbarungsrecht** – daher nur in Sonderfällen **Offenbarungspflicht** von Krankendaten:

- Pflicht zur Einschaltung staatlicher Behörden und Anzeigeerstattung nur bei Kenntniserlangung von einer geplanten schweren Straftat, z.B. Mord oder Totschlag
- → deren Nichtanzeige ist gemäß § 138 StGB strafbar

25



Offenbarung bei Irrtum über Vorliegen von häuslicher Gewalt

- Arzt nimmt irrtümlich einen Fall von häuslicher Gewalt an: Geheimnisverrat nicht vorsätzlich begangen und damit straflos; auch, wenn Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht
- Arzt nimmt im Falle von häuslicher Gewalt fälschlicherweise Offenbarungsrecht an (wenn keine Wiederholungsgefahr, Indizien: Therapiewilligkeit und Einsichtigkeit des Täters) > straflos nur, soweit der Irrtum unvermeidbar war

77



Offenbarungspflichten

Ausnahmsweise Offenbarungspflicht als Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag: wenn der Patient selbst aufgrund seines gesundheitlichen Zustandes nicht in der Lage ist, die Einwilligung zu erteilen, der Arzt aber von einer mutmaßlichen Einwilligung ausgehen kann.

Auch bei der körperlichen Misshandlung von *minderjährigen Kindern* kann sich das Recht des Arztes, die Behörden zu verständigen, zu einer *Handlungspflicht* verdichten.

26

Information der Behörden







Information des Jugendamtes

Anzeichen für eine Kindesmisshandlung <u>und</u> Wiederholungsgefahr: Prüfung, ob es bereits genügt, die Situation mit den Beteiligten zu erörtern und auf die eigenständige Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken – nur, wenn wirksamer Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird (§ 4 Abs. 1 BKiSchG)

→ einzelfallabhängig: Alter des Kindes, Reaktion der Eltern oder des Täters



Genügt dies nicht, ist die Einschaltung des Jugendamtes erforderlich

29



BundeskinderschutzG

- § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
- (1) Werden (...) Ärztinnen oder Ärzten, (...)
 - in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.



Information des Jugendamtes

Befugnisnorm für Ärzte zur Informationsweitergabe an Jugendämter im **Bundeskinderschutzgesetz** (2012):

- zur Einschätzung der Lage (tatsächliche Gefährdung des Kindes?) hat der Arzt einen Beratungsanspruch bei einer Fachkraft der öffentlichen Jugendhilfe
 - → Kindesdaten pseudonymisieren : kein konkreter Personenbezug
- Information mit Namensnennung erlaubt, wenn durch Erörterung mit den Sorgeberechtigten Gefährdung nicht abgewendet werden kann oder die Erörterung erfolglos war (§ 4 Abs. 3 BKiSchG).

30

Schweigepflicht und Information der Polizei und Staatsanwaltschaft

- Anfragen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zur Behandlung eines Patienten darf der Arzt nur beantworten, wenn eine der Ausnahmen vorliegt
- Die ärztliche Schweigepflicht umfasst auch die Identität des Patienten und die Tatsache, dass er überhaupt behandelt wird
- Das Strafverfolgungsinteresse des Staates allein rechtfertigt grundsätzlich nicht den Bruch der ärztlichen Schweigepflicht (Ausnahmen nach den § 34 und § 138 StGB)



Schweigepflicht und Aussage in Gerichtsverfahren

Die **Befugnis** des Arztes, in einem Gerichtsverfahren als sachverständiger Zeuge auszusagen, richtet sich ebenfalls nach den Grundsätzen über die Ausnahmen von der Schweigepflicht.

Der Arzt hat das Recht, die Aussage zu verweigern;

- → aus seinem Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO) wird eine Pflicht, die Aussage zu verweigern, wenn der Patient nicht eingewilligt hat und kein Fall des rechtfertigenden Notstandes vorliegt
- → Der Arzt muss seiner Zeugnispflicht jedoch nachkommen, wenn er von seiner Schweigepflicht entbunden ist (§ 52 Abs. 2 StPO)

33



§ 9 Abs. 4 BO für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte

"Ärztinnen und Ärzte sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. [...]"

Kollegialer Austausch







Kollegialer Austausch und Schweigepflicht

- Grundsätzlich gilt die Schweigepflicht auch unter Kollegen
- Bei Weiter- / Nachbehandlung von Patienten gelockert
 - → bei ausdrücklichem Einverständnis des Patienten

oder

→ stillschweigendes Einverständnis des Patienten, wenn
Informationsaustausch zur erfolgreichen Behandlung für Patienten erkennbar erforderlich



Kollegialer Austausch und Schweigepflicht

- Bundesweites Informationssystem für Ärzte unter <u>www.riskid.de</u> (Projekt aus Duisburg)
 - → Austausch unter Ärzten
 - → Früherkennung trotz "doctor hopping" (gezielter Arztwechsel von Eltern, die ihre Kinder misshandeln)
 - → Schweigepflichtverletzung wohl über § 34 StGB gerechtfertigt, Rechtmäßigkeit aber unter Datenschutzgesichtspunkten noch umstritten



Über Gesetzesentwurf von CDU, FDP und Piraten zur Klarstellung wird derzeit beraten (Änderung des HeilberufsG NRW; LT-Drs. 16/4819). Ziel: bei hinreichendem Verdacht von Kindesmisshandlung soll interkollegialer Austausch rechtmäßig sein

37



Rechtsschutz für Opfer

- Bei akuter Gefährdung Notruf
- Strafanzeige bei Polizei oder Staatsanwaltschaft, meistens muss <u>zusätzlich</u> vom Opfer schriftlich Strafantrag gestellt werden
- Zivilverfahren nach dem Gewaltschutzgesetz: der Verletzte, der Opfer einer rechtswidrigen K\u00f6rperverletzung geworden ist, kann \u00fcber Gerichte die Anordnung erreichen, dass der T\u00e4ter dessen Wohnung nicht mehr betritt.
- → Voraussetzung für eine derartige Anordnung: die von der Gewalt betroffene Person muss den Nachweis erbringen, Opfer einer Körperverletzung geworden zu sein
- → Kopien der ärztlichen Dokumentation in jedem Fall hilfreich, Übermittlung an Polizei und Staatsanwaltschaft aber nur, wenn eine der Ausnahmen von der Schweigepflicht vorliegt

Rechtsschutz für Opfer





Zusammenfassung



- Grundsätzliche Schweigepflicht bei Kenntnis oder Verdacht von häuslicher Gewalt
- <u>Recht</u> zur Offenbarung:
 - 1. Entbindung durch den Patienten/Personensorgeberechtigten
 - Rechtfertigender Notstand: Güterabwägung zugunsten von Leib oder Leben gegenüber dem Schutz des Patientengeheimnisses
- Offenbarungspflicht nur bei Kenntniserlangung von schwerwiegenden Straftaten
- Gesetzliche Regelung wäre aus Gründen der Rechtssicherheit wünschenswert!



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

